

Beck kompakt

Alleinerziehend

Meine Rechte

von
Beate Wernitznig

1. Auflage

Alleinerziehend – Wernitznig

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Beck kompakt



Verlag C.H. Beck München 2011

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 62590 9

Elterngeldberechnung

Die alleinerziehende Mutter Verena hatte vor der Geburt ihres ersten Kindes ein Erwerbseinkommen von monatlich 2.400 € brutto:

Vor der Geburt des Kindes Josef fand die Steuerklasse I Anwendung. Das für das Elterngeld maßgebliche Einkommen nach Abzug von Steuern, Sozialabgaben und Werbungskosten liegt bei 1.410 €. Nach der Geburt besteht ein Anspruch auf Elterngeld in Höhe von knapp 920 €. Zusätzlich hat Verena nun einen Anspruch auf Wohngeld sowie Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. Als echte Alleinerziehende erhält sie diese Leistung über 14 Monate.

Tipp:

Da für die Berechnung des letzten Einkommens das Nettoeinkommen herangezogen wird, sollten Ehepaare die Möglichkeit einer günstigen Lohnsteuerklassenwahl nutzen. Hatte also vorher ein Elternteil die ungünstige Steuerklasse V, so empfiehlt sich ggf. der Wechsel beider Eheleute in Steuerklasse IV, um das Nettoeinkommen des künftig die Kinder betreuenden Elternteils zu erhöhen.

Seit 2009 werden viele junge Männer, die Wehr- und Zivildienst leisten oder geleistet haben, besser gestellt. Hatten sie vor dem Dienst ein eigenes Einkommen, wird dieses zur Berechnung des Elterngeldes herangezogen, die Wehr- oder Zivildienstzeiten werden zu ihren Gunsten nicht berücksichtigt.



Elterngeld muss schriftlich beantragt werden. Es müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- ▶ Nachweise zum Nettoeinkommen
- ▶ Geburtsurkunde des Kindes
- ▶ Bescheinigung über Mutterschaftsgeld der Krankenkasse
- ▶ Bescheinigung des Arbeitgeberzuschusses zum Mutterschaftsgeld
- ▶ bei Beamten: Bescheinigung des Dienstherrn über die Weitergewährung von Dienstbezügen während der Mutterschutzfrist
- ▶ Arbeitszeitbestätigung des Arbeitgebers, falls nach der Geburt eine Teilzeittätigkeit ausgeübt wird
- ▶ Erklärung über die Arbeitszeit bei Selbstständigen

Auf den Punkt gebracht

- ▶ Während der Elternzeit kann bis zu 30 Stunden gearbeitet werden.
- ▶ Alleinerziehende können in Ausnahmefällen bis zu 14 Monate Elterngeld erhalten.
- ▶ Elterngeld wird nur rückwirkend für drei Monate bezahlt.
- ▶ Zur Berechnung des Elterngeldes wird das Nettoeinkommen der letzten zwölf Monate vor Geburt herangezogen. Es sollte also ggf. rechtzeitig in eine günstigere Steuerklasse gewechselt werden.



Wie steht es um meine finanzielle Situation?

Alleinerziehende stehen finanziell oft schlechter da als Mütter und Väter, die ihre Kinder gemeinsam großziehen. Glücklicherweise versucht der Staat, den Betroffenen mit bestimmten Regelungen, Vergünstigungen und Zuschüssen unter die Arme zu greifen.

Welcher Unterhalt steht mir zu?

Sind aus einer Partnerschaft gemeinsame Kinder hervorgegangen, so hat der betreuende Elternteil Anspruch auf den sog. Betreuungsunterhalt, wenn er infolge der Kinderbetreuung keiner Erwerbstätigkeit nachgehen kann.

Trennungs- und Ehegattenunterhalt

Nach der Reform des Unterhaltsrechts zum 01.01.2008 ist der nacheheliche Ehegattenunterhalt in allen Bereichen stärker auf das Wohl und die Interessen minderjähriger gemeinsamer Kinder ausgerichtet. Gleichzeitig wird die nacheheliche Eigenverantwortung der Ehegatten im Gegensatz zur sog. nachehelichen Solidarität hervorgehoben. Mit anderen Worten: Sind gemeinsame betreuungsbedürftige Kinder vorhanden, bestehen grundsätzlich Ehegattenunterhaltsansprüche.

Weiter geht der Gesetzgeber seit dem 01.01.2008 davon aus, dass sämtliche nacheheliche Unterhaltsansprüche, sei



es wegen Betreuung gemeinsamer Kinder, wegen Aufstockung, Ausbildung, Krankheit oder wegen Alters, zeitlich und/oder betragsmäßig zu begrenzen sind. Nur wenn der unterhaltsberechtigten Ehegatte darlegen und beweisen kann, dass er nicht wiedergutzumachende, ehebedingte Nachteile erlitten hat, ist ein Unterhaltsanspruch zeitlich und/oder betragsmäßig unbegrenzt zuzusprechen. Selbst wenn ehebedingte Nachteile nicht eingetreten sind, kann es sein, dass eine sehr lange Ehedauer (mehr als 20 Jahre) zu einer gesteigerten nahehelichen Solidarität führt, die einer Befristung des Unterhaltsanspruchs entgegensteht.

Ehebedingter Nachteil

Fritz und Susanne lernen sich während des Maschinenbaustudiums kennen und heiraten. Es kommen zwei Kinder, Maria und Josef, zur Welt. Susanne bricht daraufhin das Studium ab, um sich der Kindererziehung widmen zu können. Nach 17 Jahren trennen sich Fritz und Susanne. Susanne hat während der Ehe nicht gearbeitet.

Ohne Eheschließung und Kindererziehung hätte Susanne ihr Studium abgeschlossen und Vollzeit im erlernten Beruf gearbeitet. Dies ist ihr nun nicht mehr möglich. Somit liegt ein ehebedingter Nachteil vor.

Weiterer Eckpunkt der Unterhaltsreform ist die Vorverlagerung der Erwerbspflicht des betreuenden Elternteils. Das bedeutet, dass von einer betreuenden Mutter erwartet wird, dass sie ab Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes einer stundenweisen Tätigkeit nachgeht, sofern eine verlässliche Betreuung des Kindes gewährleistet ist. Der Unterhaltsanspruch wird nun nicht mehr nach einem Altersphasenmodell ausgestaltet, sondern es muss vom Ge-



richt im Einzelfall geprüft werden, wie lange ein Kind fremdbetreut werden kann. Die jüngere Rechtsprechung des BGH bestätigt die Tendenz, dass vorhandene Betreuungsmöglichkeiten voll ausgeschöpft werden müssen, um einer Erwerbstätigkeit nachgehen zu können. Dies ist nur dann nicht der Fall, wenn Belange des Kindeswohls, z. B. Therapie oder gesundheitliche Einschränkungen, eine umfassendere Betreuung erfordern. Nicht zu vergessen ist dabei, dass die Belange des Kindes stets im Vordergrund stehen und etwa eine trennungsbedingte verstärkte Betreuungsbedürftigkeit sowie die Wahrnehmung von Erziehungsaufgaben und Betreuung für musische sowie sportliche Betätigungen der Kinder einer (teilweisen) Erwerbstätigkeit entgegenstehen können. Strikte Altersregeln wollte der Gesetzgeber nicht aufnehmen, sodass hier die Erwerbsmöglichkeit stets im Einzelfall zu prüfen ist. Dies wird auch von der Anzahl der zu betreuenden Kinder abhängen.

Leben die Eheleute länger als ein Jahr getrennt, ohne geschieden zu werden, gelten für den Trennungsunterhalt zunehmend die Grundsätze für den nachehelichen Ehegattenunterhalt: Neben dem Elementarunterhalt besteht ab Einleitung eines Scheidungsverfahrens für den Unterhaltsberechtigten die Möglichkeit, einen Anspruch auf Altersvorsorgeunterhalt geltend zu machen. Dieser dient zur Einzahlung in eine Rentenversicherung. Mit Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags endet der Zeitraum für die Berechnung des Versorgungsausgleichs. Rentenansparungen werden also nur bis zu diesem Zeitpunkt ausgeglichen. Da somit ab Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags die Teilhabe an der Altersvorsorge des jeweils anderen Ehegatten entfällt, besteht insoweit die Möglichkeit, die



eventuelle eintretende Lücke bei der Altersvorsorge des unterhaltsberechtigten Ehegatten zu schließen. Der Altersvorsorgeunterhalt ist zweckentsprechend zu verwenden und dem Unterhaltspflichtigen entsprechend nachzuweisen.

Altersvorsorgeunterhalt

Die Eheleute Martin und Frieda leben seit dem 01.01.2009 getrennt. Seinerzeit ist der Ehemann ausgezogen. Die Ehefrau bleibt mit den beiden vier und sechs Jahre alten Kindern in der Ehewohnung. Der Ehemann reicht am 02.01.2010 die Scheidung bei Gericht ein. Der Scheidungsantrag wird der Ehefrau am 10.01.2010 zugestellt. Ab 31.12.2009 nimmt die Ehefrau an der Altersvorsorge des Mannes nicht mehr über den Versorgungsausgleich teil und muss selbst für ihre künftige Rente sorgen. Ihr ist dringend zu empfehlen, Altersvorsorgeunterhalt geltend zu machen.

Vereinbarungen über den nachehelichen Ehegattenunterhalt sind grundsätzlich zulässig, bedürfen aber, sofern sie vor rechtskräftiger Scheidung getroffen werden, der notariellen Beurkundung oder einer Protokollierung im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens.

Auf den Punkt gebracht

- ▶ Nachehelicher Unterhalt kann begrenzt und zeitlich befristet werden.
- ▶ Ab Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes besteht eine Pflicht zur Erwerbstätigkeit, wenn eine Betreuung möglich ist.



- ▶ Bei nachehelichem Unterhalt müssen ehebedingte Nachteile nachgewiesen werden.
- ▶ Ab Rechtshängigkeit der Scheidung sollte Altersvorsorgeunterhalt geltend gemacht werden.

Unterhalt nach § 1615I BGB

Sind aus der nicht ehelichen Lebensgemeinschaft ein oder mehrere Kinder hervorgegangen, besteht neben der Unterhaltsverpflichtung des nicht betreuenden Elternteils für die Kinder auch ein Unterhaltsanspruch des betreuenden Elternteils gemäß § 1615I BGB (Unterhaltsanspruch von Mutter und Vater aus Anlass der Geburt). Danach ist der Vater gegenüber der Mutter für die Dauer von sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt des Kindes unterhaltspflichtig. Darüber hinaus bestehen Betreuungsunterhaltsansprüche, solange und soweit wegen der Pflege oder Erziehung des Kindes eine Erwerbstätigkeit von der Mutter nicht erwartet werden kann. In der Regel gelten insoweit die zum nachehelichen Ehegattenunterhalt dargestellten Erwerbspflichten des betreuenden Elternteils (S. 63). Mit Wegfall der Betreuungsbedürftigkeit des Kindes endet dieser Unterhaltsanspruch.

Bei der Höhe des Unterhalts ist zu unterscheiden, ob der betreuende Elternteil mit dem Unterhaltspflichtigen eine Lebensgemeinschaft gebildet hat. Ist dies der Fall, berechnen sich die Unterhaltsansprüche ähnlich wie beim nachehelichen Ehegattenunterhalt. Haben die Eltern dagegen noch nie zusammengelebt, ist Maßstab für die Höhe des Unterhaltsanspruchs des betreuenden Elternteils dessen



Einkunftssituation vor der Geburt des Kindes. Allerdings wird dieser Unterhaltsanspruch dann auf den Betrag begrenzt, der sich ergeben würde, wenn die Parteien zusammengelebt hätten.

War die Mutter zunächst verheiratet und stammt aus dieser Ehe bereits ein betreuungsbedürftiges minderjähriges Kind und hat die Mutter mit ihrem nicht ehelichen Lebenspartner ein weiteres Kind zur Welt gebracht, stehen die Unterhaltsansprüche der Mutter gegen den geschiedenen Ehemann sowie gegen den nicht ehelichen Lebensgefährten in Konkurrenz. Beide Väter haften für den Unterhaltsanspruch der Mutter nach ihren jeweiligen Einkommensverhältnissen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Mutter – hätte sie kein Kind aus der neuen Partnerschaft – nach dem neuen Unterhaltsrecht vermutlich keinen oder nur noch einen geringeren Unterhaltsanspruch, der zudem in aller Regel zu befristen wäre, gegen den geschiedenen Ehemann hätte. Insoweit ist in diesen Fällen dann eine überwiegende Unterhaltsverpflichtung des nicht ehelichen Lebenspartners gegeben. Daneben ist gesondert zu beurteilen, ob und ggf. in welchem Umfang eine verfestigte Lebensgemeinschaft mit dem nicht ehelichen Lebenspartner vorliegt, was schließlich zu einem gänzlichen Ausschluss des Unterhaltsanspruchs gegen den geschiedenen Ehemann führen kann.

Unterhalt für die Vergangenheit

Unterhalt für vergangene Zeiträume kann nur gefordert werden, wenn sich der Unterhaltsschuldner in Verzug befindet. Er sollte auf alle Fälle schriftlich aufgefordert werden, entweder einen bestimmten Unterhaltsbetrag zu

